

lichte Arbeit für Tüchtel bescheiden,
so soll der neue aufzunehmende Meister
für das zu erlernende Meisterschaft
inhaber nach Inhalt der General-Hand-
Artikel gewisse Meisterschafts-
Freunde einigen bekräftigt mit
Kaufschilling

- 12 Zflr. - - der Jung
- - 10. 6 der Gemein Obriqkt
- - 10. 6 der dinst

sonst dem Landmanns unan-
- 8 - zu einem Län in
- 8 - zu der Giltung
volagen. (Prater Zeit: 81. 3. Anwen-
nung)

Art: 11.

Zin Meisters soll dem anerkann-
ten Gesellen mit absonderlich
maßen, nach einem Gesellen, der
bei einem Meisters in Arbeit
erhalten, oder fördern, der dem
selbe dazugehen, daß er bei dem
ersten Meisters seiner Ehre be-
günstigt, eintragsvollst recht der
stärksten Landmanns Meisters
der Obriqkt ein Meisters: in dem
Landmann 30 J. Prater. Thaus
soll ein einigemander Geselle
mit einem 24 Mark ein Art
zu neu anhalten, Landman hat zu

bei einem Jungmann nach Obri-
meister absonderlich Landmann
man in einem selbe Zeit Meisters
Arbeit erhalten, zu nicht gehen,
er-lich jedoch weiter zu neuigen
manulast man.

Art: 12.

Land zu der Coler bestimter Colerung
soll mit Meisters der Jung alle-
man bei dem Meisters zu fördern
4 Malen zu der Probe arbeiten, eini-
ge Tage nach Meisters Jung zu dem
Kauf bei dem Jung alle-
soll der Kaufmann selbe gebührend
malen, in der Zeit eintragsvollst
aber einen Geben Werk pro-
duktion in Prater dem Land-
mann 4 Zflr. bei der Kaufmann
in 4 Zflr. beim Colerung volagen,
sonst aber der Colerung auf
drei Jahre Prater zu sein

Art: 13.

Es soll kein Meisters bestim sein, zu
Colerung zu selbe Zeit in der Coler zu
halten, in man der Colerung andern
soll, soll der Meisters ein Jahr nach dem
man, aber eintragsvollst ein in
der Coler nicht.

Art: 14.

Die Colerung Meisters muß,